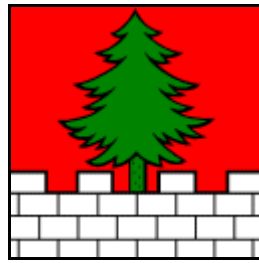
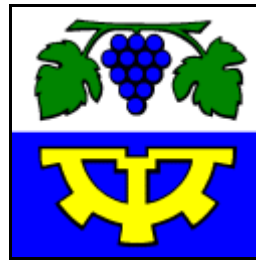


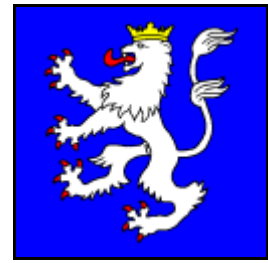
Uerkheim



Bottenwil



Wiliberg



Wikon

Reglement

der

Feuerwehr Uerkental



ab

01. Januar 2006

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Rekrutierung und Einteilung	3
C. Organisation der Feuerwehr	4
D. Löscheinrichtungen	4
E. Ausrüstung	5
F. Alarmwesen	5
G. Dienstbereitschaft	5
H. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst	6
I. Kontrollwesen	6
J. Versicherung	7
K. Ordnungsbussen	7
L. Entschädigungen	8
M. Schlussbestimmungen	8
Anhang I	Organigramm der Feuerwehr Uerkental
Anhang II	Einsatzkostentarif

Reglement der Feuerwehr Uerkental

Die Gemeinderäte von Uerkheim, Bottenwil, Wiliberg und Wikon LU, gestützt auf § 13 des aargauischen Feuerwehrgesetzes sowie § 8 der “Vereinbarung der Gemeinden Uerkheim Bottenwil Wiliberg über die Regionale Feuerwehr Uerkental” und den Vertrag mit der Gemeinde Wikon LU , beschliessen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsgrundlage Dieses Reglement gilt als ergänzende Ausführungsbestimmung von:

- Feuerwehrgesetz (FwG) vom 23. März 1971 (SAR 581.100)
- Verordnung zum Feuerwehrgesetz (V FwG) vom 4. Dezember 1996 (SAR 581.111; folgend Gesetz)
- Vereinbarung der Gemeinden Uerkheim Bottenwil Wiliberg über die Regionale Feuerwehr Uerkental vom 3. Juni 2005 (folgend Vereinbarung)
- Vertrag mit der Gemeinde Wikon LU als Ergänzung der vorerwähnten Vereinbarung

§ 2

Geschlechtsneutralität Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

B. Rekrutierung und Einteilung

§ 3

Rekrutierung Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres durch den Führungsstab gemäss Organigramm (Anhang 1) zu erfolgen.

§ 4

Dienstpflicht Die Feuerwehrpflicht richtet sich nach den §§ 7-10 des Gesetzes und beginnt am 1. Januar in dem das 20. und endet am 31. Dezember des Jahres in dem das 44. Altersjahr vollendet ist.

§ 5

Freiwilliger
Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 6

Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt. Wird dies nicht speziell geregelt, nimmt diese Funktion der Bezirksarzt wahr.

C. Organisation der Feuerwehr

§ 7

Organigramm

Die Feuerwehr Uerkental ist gemäss Organigramm (Anhang 1) gegliedert.

§ 8

Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission ist das beratende, begutachtende und antragstellende Gremium gegenüber den Gemeinderäten.
² Als deren Präsident amtiert in der Regel der Kommandant der Feuerwehr.

D. Löscheinrichtungen

§ 9

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem betreffenden Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem jeweiligen Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

E. Ausrüstung

§ 10

- Ausrüstung
- 1 Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes (folgend AVA).
 - 2 Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

F. Alarmwesen

§ 11

- Alarmierung
- 1 Die Alarmierung sämtlicher Angehöriger der Feuerwehr erfolgt entsprechend dem Stand der Technik per Telefon, per Funk und/oder elektronisch.
 - 2 Dem Feuerwehrkommando obliegt die Führung einer Alarmierungsliste, die in Zusammenarbeit mit der Feuermeldestelle dauernd aktualisiert ist.

§ 12

- Notalarm
- Das Kommando veröffentlicht jährlich eine Liste der entsprechenden Ansprechpersonen, wenn die Feuermeldestelle (118) telefonisch nicht erreicht werden kann.

G. Dienstbereitschaft

§ 13

- Bereitschaftsgrad
- Das Kommando definiert für spezielle Situationen (Witterung, Anlässe usw.) Bereitschaftsgrade.

H. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 14

- Ausbildung
- 1 Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten, aufgrund der Richtlinien des AVA sowie des von der Feuerwehrkommission verabschiedeten Arbeitsprogrammes.
 - 2 Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.
 - 3 Beförderungen erfolgen auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Konferenz der Gesamtgemeinderäte.

§ 15

- Übungsdienst
- 1 Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm zu erstellen.
 - 2 Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.
 - 3 Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
 - 4 Der Besuch sämtlicher, von den hierzu kompetenten Organen angeordneten Übungen ist obligatorisch.
 - 5 Die Soldauszahlung hat gemäss Absenzenkontrolle nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen, üblicherweise gegen Ende des Gemeinderechnungsjahres.

§ 16

- Branddienst,
Einsatzpläne
- 1 Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Gewerbe, Tiefgaragen usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und die Stützpunktfeuerwehr mit einzubeziehen.
 - 2 Bei länger andauernden Einsätzen werden die im Einsatz stehenden Angehörigen der Feuerwehr auf Rechnung der Gemeinden verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

I. Kontrollwesen

§ 17

- Kontrollführung
- 1 Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommandanten oder beim von ihm bestimmten Angehörigen der Feuerwehr.
 - 2 Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

§ 18

- Dienstbüchlein
- 1 Sämtliche Dienstleistungen, Kurse, Mutationen usw. werden in das vom AVA abgegebene Dienstbüchlein eingetragen und/oder elektronisch erfasst.
 - 2 Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Angehörigen der Feuerwehr dem Feuerwehrkommando der neuen Wohngemeinde.

§ 19

- Kommandowechsel
- 1 Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.
 - 2 Eine Kopie des Protokolles ist den Gemeinderäten zuzustellen.

J. Versicherung

§ 20

- Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen
- 1 Die Angehörigen der Feuerwehr sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgeschäden von Krankheit und Unfall komplementär versichert (in Ergänzung zu den Leistungen anderer Versicherungen).
 - 2 Von der Feuerwehr Uerkental sind gemäss § 20 der Vereinbarung folgende Versicherungen abgeschlossen:
 - Haftpflicht für Angehörige der Feuerwehr
 - Versicherung für requirierte, private Fahrzeuge der Feuerwehr
 - Sachversicherung für Fahrhabe
 - Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge der Feuerwehr
 - 3 Schäden an Privatfahrzeugen von Angehörigen der Feuerwehr, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, sind somit gedeckt.

K. Ordnungsbussen

§ 21

- Bussen
- 1 Die Busse beträgt pro unentschuldigtem Dienstversäumnis den einfachen, im Wiederholungsfall innert eines Kalenderjahres höchstens den vierfachen Übungsold.
 - 2 Die Feuerwehribussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom jeweils zuständigen Gemeinderat ausgestellt.

L. Entschädigungen

§ 22

Sold und
Entschädigungen

Sold und Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Gemeinderäte festgelegt für:

- Hilfeleistungen
- Übungen
- Kurse

M. Schlussbestimmungen

§ 23

Aufhebung bisherigen
Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt diejenigen der Gemeinden

- Uerkheim vom 25. Februar 1999
- Bottenwil vom 30. April 1999
- Wiliberg vom 07. April 1999

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Feuerwehrreglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeinden beziehungsweise die Gebäudeversicherungsämter der Kantone Aargau und Luzern rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Uerkheim, 23. August 2006.....

Gemeindeammann
Markus Kappeler

Gemeinde Uerkheim

Gemeindeschreiber
Hans Stadler

Bottenwil, 23. August 2006.....

Gemeindeammann
Hans-Jörg Beutler

Gemeinde Bottenwil

Gemeindeschreiber
Elisabeth Giudici

Wiliberg, 23. August 2006.....

Gemeindeammann
Stephan Müller

Gemeinde Wiliberg

Gemeindeschreiber
Sandro Hürzeler

Wikon, 23. August 2006.....

Gemeindepräsidentin
Marcelle Becker

Gemeinde Wikon LU

Gemeindeschreiber
Hans Arnold

Genehmigung durch das Aargauische Versicherungsamt

Aarau, 29. August 2006.....

Der Direktor
Dr. Rolf Eichenberger

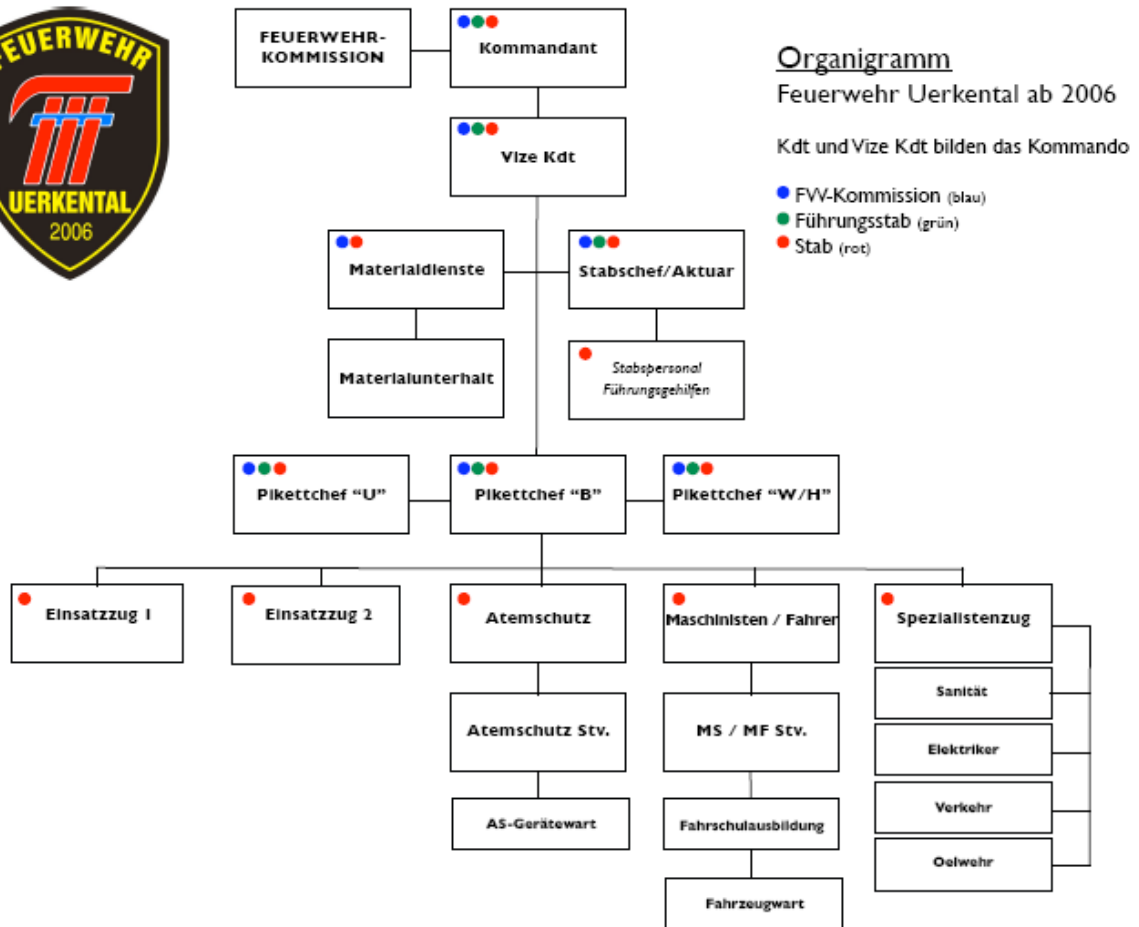
Genehmigung durch die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Luzern

Luzern, 05. September 2006.....

Der Direktor
Dölf Käppeli

Anhang 1

§ 1 Organigramm



§ 2 Inkrafttreten

Dieses Organigramm tritt zusammen mit dem Reglement rückwirkend auf den 01. Januar 2006 in Kraft.

Anhang II

Die Gemeindeversammlungen von Uerkheim, Bottenwil und Wiliberg vom 19. Mai 2006 bzw. 16. Juni 2006 beschliessen, gestützt auf § 6a, Abs. 1 des aargauischen Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/5. März 1996, folgende

Tarife für Feuerwehreinsätze

(Einsatzkostentarif)

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistungen

	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde	-.--	50.--
2. Retablierung, je Person und Stunde	-.--	50.--
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.--	-.--
b) Brandwache bei öffentlichen Veranstaltungen	-.--	30.--
c) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.--	30.--
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	150.--	50.--
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.--	140.--
4. Autodrehleitern	560.--	140.--
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängelleitern, Schlauchan- hänger u.a.	30.--	20.--
d) Ausrüstung		
1. Pressluft-Atemschutzgerät(einschliesslich Füllung), je Stück	15.--	-.--
2. Langzeit-Atemschutzgerät(einschliesslich Füllung), je Stück	40.--	-.--
3. Hydraulische Rettungsgeräte wie Schere, Spreizer, usw.	-.--	40.--
4. Kleingeräte, wie Ventilatoren; Kettensägen, mobile Not- stromaggregate; Elropumpe usw.	-.--	20.--
5. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen), je Laufmeter		
- Nennweite 75 mm	-.70	-.--
- Nennweite 55 oder 40 mm	-.50	-.--

² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 2 Fehlalarm

¹ Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Kalenderjahres auftritt.

² Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

- | | | |
|--|-----|--------|
| a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für
Material- und Gemeinkosten, pauschal | Fr. | 200.-- |
| b) Personalkosten, je Person und Stunde | Fr. | 50.-- |

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes werden im Einzelfall durch den jeweiligen Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

² Grundlage der Entschädigungen bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Einsatzkostentarif tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen rückwirkend auf den 01. Januar 2006 in Kraft. Die bisherigen Tarife der Gemeinden Uerkheim, Bottenwil und Wiliberg werden damit ausser Kraft gesetzt.

Uerkheim, 23. August 2006.....

Gemeindeammann
Markus Kappeler

Gemeinde Uerkheim

Gemeindeschreiber
Hans Stadler

Bottenwil, 23. August 2006.....

Gemeindeammann
Hans-Jörg Beutler

Gemeinde Bottenwil

Gemeindeschreiber
Elisabeth Giudici

Wiliberg, 23. August 2006.....

Gemeindeammann
Stephan Müller

Gemeinde Wiliberg

Gemeindeschreiber
Sandro Hürzeler

Wikon, 23. August 2006.....

Gemeindepräsidentin
Marcelle Becker

Gemeinde Wikon

Gemeindeschreiber
Hans Arnold